



Pensionskassen – Drum prüfe, wer sich bindet!

Mit der Abstimmung über die Reduktion des Rentenumwandlungssatzes ist das Thema „Pensionskassen“ wieder in aller Munde. Kaum ein Vorsorgethema beschäftigt Arbeitnehmer mehr. Und zu kaum einem Thema besteht ein ähnlich tiefer Informationsstand. Woher kommt dieser Widerspruch? Ein Erklärungsversuch.

In Anbetracht dessen, dass jeder Erwerbstätige, der ein Mindesteinkommen von CHF 23'940.– erzielt, einer Pensionskasse angeschlossen ist und somit Monat für Monat seine Beiträge überweist, ist der Informationsstand über die jeweilige Pensionskasse schwer nachvollziehbar. Wie hoch ist der Mindestzinssatz? Wie hoch war die auf dem Vorsorgevermögen erzielte Rendite in den vergangenen Jahren? Welcher Betrag wird für die Abdeckung des Risikos verwendet, und welcher Betrag resp. Prozentsatz der Einzahlungen geht in meinen Spartopf? Wie hoch ist der Anteil an der Risikoprämie, den meine Pensionskasse effektiv jedes Jahr für Leistungen an Vorsorgenehmer ausgibt?

Und ganz allgemein zur Pensionskasse: Besteht eine Unterdeckung? Wieviel kostet die Verwaltung der Vermögen? Wer kann von sich behaupten, die Antworten auf die grundlegendsten Fragen zu kennen?

Fakt ist, dass die Höhe der Verwaltungskosten, der prozentuale Anteil der Risikoprämie am Gesamtbeitrag und die erzielte Nettorendite die Höhe der zu erwartenden Rente massiv beeinflussen: So kann eine Mehrrendite von 1% p.a. langfristig die Rente um 20% erhöhen. Umso erstaunlicher ist, dass dies das Management der Vorsorgegelder nicht stärker beeinflusst: Obwohl es hierzulande kostengünstige und transparente Stiftungen gibt, ist die Mehrheit der Schweizer Betriebe den grossen, kostenintensiven, intransparenten Pensionskassen angeschlossen.

Ist das fehlende Wissen der Vorsorgenehmer die Schuld des Vorsorgenehmers? Oder aber eine direkte Konsequenz der mangelhaften Transparenz im Bereich der 2. Säule? Als standesregulierter Vermögensverwalter im Bereich der freien Vorsorge, das heisst als Vermögensverwalter ohne staatlich verordneten Spar- und Investitionszwang, wissen wir, dass Transparenz in erster Linie eine Willenssache ist und kein Zwang. Der Gesetzgeber erlaubt Intransparenz. Vielen Pensionskassen scheint nicht viel daran zu liegen, transparent zu sein. Und so ist es auch nicht erstaunlich, dass die meisten Arbeitnehmer die oben genannten Fragen nicht beantworten können.

Die Polemik rund um die Abstimmung über den Rentenumwandlungssatz verdeutlichte einmal mehr, wie schlecht es um das allgemeine Wissen zu den Vorschriften im Bereich der 2. Säule bestellt ist. Da vereinigen sich fast drei Viertel des

Landes, um die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8% auf 6,4% abzulehnen. Wie viele haben dabei erkannt, dass der grössere Teil der Pensionskassengelder davon gar nicht betroffen ist? Denn: Der gesetzliche Umwandlungssatz gilt nur für die obligatorisch versicherten Lohnanteile. Sprich für das Einkommen zwischen CHF 23'940.– und CHF 82'080.–. Und so liegt der effektive Umwandlungssatz – der Umwandlungssatz im Durchschnitt aus obligatorisch und überobligatorisch versichertem Lohnanteil – bei den grossen Pensionskassen schon längst unter 6,8%: Bei den Pensionskassen der Städte Zürich und Luzern bei 6,2%, bei der Pensionskasse der Post bei 6,5% und bei der PK Coop bei 6,4%.

Wer jetzt denkt, das betreffe nur die „Besserverdienenden“, täuscht sich, denn 55% aller Pensionskassengelder sind überobligatorisch versichert. Als überobligatorisch gelten nicht nur alle Sparprämien, die über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum liegen, sondern auch alle Pensionskassengelder, die vor 1985 angespart wurden, und sämtliche (steuerlich unter Umständen durchaus interessanten) Einkäufe in die Pensionskasse. Der vermeintlich verhinderte „Rentenklaui“ hat folglich längst begonnen.

Den mangelnden Informationsstand grosser Teile der Bevölkerung an der obligatorischen zweiten Säule zeigt sich auch daran, dass über 600'000 Konti bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG liegen.

Im Normalfall wird man als Arbeitnehmer bei einem Stellenwechsel aus der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers entlassen und in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers aufgenommen. Das bisher angesparte BVG-Guthaben wird von der „alten“ an die „neue“ Pensionskasse übertragen. Bei einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit – sei es aufgrund Arbeitslosigkeit, Weltreise, Babypause oder einer Weiterbildung – ist die entlassende Pensionskasse entsprechend zu informieren. Das BVG-Guthaben wird in diesem Fall auf ein vom Vorsorgenehmer bestimmtes Freizügigkeitskonto überwiesen. Oder anders formuliert: In den vergangenen 25 Jahren haben es 600'000 Arbeitnehmer versäumt, ihre bisherige Pensionskasse entsprechend zu instruieren. Worauf diese, von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, das Kapital frühestens 6 und spätestens 24 Monaten nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen hat. Bei 3,6 Mio. Versicherten hat daher rund jeder 6. ein Freizügigkeitskonto bei



der Auffangeinrichtung. Viele, ohne darüber Bescheid zu wissen. Stellt man dies 10 oder 15 Jahr später fest, sei es durch Zufall oder durch einen kompetenten Finanzberater, ist es schon zu spät, beträgt doch die Verzinsung des Guthabens bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG aktuell nur gerade ein Prozent, und die Verwaltungskosten sind relativ hoch. Real (inflationsbereinigt) verliert das Kapital also Jahr für Jahr an Kaufkraft und Wert.

Ob auch Sie über ein Konto bei der Auffangeinrichtung verfügen, erfahren Sie, indem Sie sich schriftlich unter Angabe Ihrer AHV-Nummer erkundigen. Wenn Sie Zweifel haben, dass alle Ihre bisherigen Arbeitgeber Ihr Pensionskassenguthaben ordnungsgemäss an die neue Stiftung übertragen haben, sollten Sie unbedingt anfragen. Es geht immerhin um Ihre finanzielle Altersvorsorge.

Als Gründer und Verwalter der Zugerberg Freizügigkeitsstiftung erstaunt uns der tiefe Informationsstand der Vorsorgenehmer, unsere Meinung nach zumindest teilverschuldet durch eine intransparente Informationspolitik seitens der Pensionskassen, immer wieder. Die Konsequenz ist das Fehlen eines eigentlichen Wettbewerbs unter den Pensionskassen. Wer davon ausgeht, der staatlich verordnete Versicherungs- und Sparzwang würde von den Vorsorgenehmern mit Argusaugen überwacht, täuscht sich. Populär wird das Thema erst, wenn es sich politisch instrumentalisieren lässt.

Zum Schluss noch etwas in eigener Sache: Sowohl in der freien Vorsorge, der klassischen Vermögensverwaltung, als auch in der Zugerberg Freizügigkeitsstiftung gehen wir einen anderen Weg als die meisten Pensionskassen. Wir legen sämtliche Kosten offen. Unsere Kundinnen und Kunden können die einzelnen Positionen, die verschiedenen Asset-Klassen und den Wert und die Entwicklung ihres von uns verwalteten Vermögens jeden Tag aktuell einsehen und überprüfen. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie setzen wir ausschliesslich auf kollektive Kapitalanlagen und nicht auf intransparente, strukturierte Produkte, die in erster Linie dem Emittenten dienen. Zudem haben wir kein Interesse an fragwürdigen oder gar unnötigen Transaktionen, weil wir von den Depotbanken keine Courtage-Retrozessionen annehmen. Wir handeln – getreu den von der FINMA

anerkannten Stadesregeln für unabhängige Vermögensverwalter der SRO PolyReg – ausschliesslich im Interesse unserer Kundschaft. Dabei sind wir besonders agil: Wir passen die Depotstruktur bei veränderten Verhältnissen an den internationalen Kapitalmärkten aktiv den neuen Gegebenheiten an. Bei hohen Chancen auf steigende Aktienkurse erhöhen wir den Aktienanteil. Dies immer unter Berücksichtigung der Bandbreite, die mit dem Klienten aufgrund seines Risikoprofils festgelegt wurde. Umgekehrt wird bei einer hohen Chance eines substantziellen Rückschlags der Aktienanteil reduziert – im Extremfall auf 0%. Diese Flexibilität und Agilität führt zu einer Optimierung der Rendite bei gleichzeitiger Reduktion des Risikos. So erstaunt es auch nicht, dass wir mit den bei der Zugerberg Freizügigkeitsstiftung angebotenen Strategien in den letzten vier Quartalen alle relevanten Wettbewerber in der Performance teils deutlich hinter uns gelassen haben – bei denselben regulatorischen Rahmenbedingungen (permanente Einhaltung der BVV2**-Richtlinien): (Siehe Grafik Seite 23)

Sollte Ihr Pensionskassenkapital auf einem Freizügigkeitskonto landen, dann prüfen Sie genau, für welche Stiftung und Anlagevariante Sie sich entscheiden. Wenn Sie die Möglichkeit haben, bei der Wahl der Pensionskasse Ihres Arbeitgebers mitzuentcheiden, dann tun Sie es. Der Auswahl der entsprechenden Stiftung kommt deutlich mehr Bedeutung zu, als sich dies die meisten von uns vorstellen können. Denn obwohl die durchschnittliche Anzahl der Stellenwechsel in den vergangenen 20 Jahren zugenommen hat, bleiben auch heute noch die meisten Arbeitnehmer viele Jahre beim gleichen Arbeitgeber. So gilt auch bei der Wahl der Pensionskasse: Drum prüfe, wer sich bindet.

*PolyReg ist eine vom Bund anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Artikel 24 des Geldwäschereigesetzes. Der Verein nimmt gegenüber den Mitgliedern nach Massgabe seines Reglements die gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflichten wahr und untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

** BVV2 steht für die Anlagebegrenzungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.



Timo Dainese
CEO
Zugerberg Finanz AG /
Stiftungsrat Zugerberg
Freizügigkeitsstiftung

Baaremattstrasse 10
6300 Zug
Tel. +41 41 769 50 10
Fax +41 41 769 50 20
www.zugerberg-finanz.ch